

sammtinteresse aller Staaten entsprechen würde. Als solche könnten bei näherer Prüfung vielleicht anerkannt werden: alle Zwistigkeiten zwischen Staaten, die sich mit Gewalt der Waffen, (wie beispielsweise England und die Schweiz) niemals erreichen können, Streitigkeiten zwischen dauernd neutralisirten Staaten, wie Belgien, und seinen mächtigen Nachbarstaaten, endlich auch gewisse Völkerrechtsverbrechen, wie Seeraub, Verletzungen des Gesandtschaftsrechts.

Außerdem: die Ausschreitungen solcher Souveräne, welche, wie der Pabst, weder eine privatrechtliche Verantwortlichkeit vor dem Gerichte, noch eine politische Verantwortlichkeit auf dem Schlachtfelde zu tragen haben.

Vor ein ständiges Schiedsgericht würden also gerade diejenigen Fälle gehören, wo die Anwendung von Waffengewalt unmöglich oder allgemein zweckwidrig und schädlich sein würde.

VIII.

Ebenso aussichtslos, wie die Anempfehlung allgemeiner Schiedsgerichte hat sich die Forderung allgemeiner gleichzeitiger Entwaffnung erwiesen, weil auch diese auf einem doppelten Irrthum beruhte: auf der irrigen Annahme nämlich, daß das Dasein großer Heere überall als ein Antrieb zu kriegerischen Unternehmungen wirken müsse und auf der Ansicht, daß die Gleichzeitigkeit der Entwaffnung, wenn sie möglich wäre, der Gerechtigkeit entsprechen würde. Völlig unberührt bleibe hier die Frage, welche politischen und wirthschaftlichen Nachtheile mit dem übermäßigen Heeresaufwand der meisten europäischen Festlandsstaaten verbunden sind. Nur die völkerrechtliche Seite der Entwaffnung unterliegt unserer Betrachtung. In dieser Richtung erscheint es kaum zweifelhaft, daß die Forderung gleichzeitiger Entwaffnung deswegen als ungerecht erachtet werden muß, weil sich für jeden einzelnen Staat Europa's der Maßstab nothwendiger Waffenrüstung aus der geschichtlichen

Stellung benachbarter Völker und seiner eigenen geographischen Lage ergibt.

In dieser Richtung ist kaum bestreitbar, daß die Sicherheit der in Europa peripherisch gelegenen Großmächte, die, wie England, Frankreich und Rußland nur von einer Seite durch ebenbürtige Streitkräfte angegriffen werden können, weitaus weniger gefährdet ist und darum in ihnen früher entwaffnet werden kann, als in central gelegenen Staaten, die wie Deutschland und Oesterreich von mehreren Seiten gleichzeitig angegriffen werden können.

Eine feindliche Coalition, wie diejenige vom Jahre 1793 konnte für Frankreich niemals in demselben Grade gefährlich sein, wie eine kriegerische Verbindung großer Militärmächte gegen Preußen unter Friedrich II. gewesen ist.

Der Wahn, daß der Krieg nach eingetretener Entwaffnung aus der Menschheit verschwinden würde, ist überdies durch den amerikanischen Bürgerkrieg, der Hunderttausenden das Leben kostete, gründlich widerlegt.

Könnten etwa die Verbrechen des Todtschlages und des Mordes dadurch beseitigt werden, daß man das Waffentragen gesetzlich mit Strafe bedroht? Unzeitige Entwaffnung von Staatswegen könnte nur bewirken, daß an Stelle der Muskete die Sense, an Stelle der kurzen Schlachten ein langsames Gemetzel treten würde. Der Behauptung, daß große stehende Armeen in neuerer Zeit den Krieg mehren, ist mit durchaus gleicher Berechtigung die gegentheilige gegenüber zu stellen, daß wirksame Kriegsrüstung nach einem bekannten Römischen Sprichwort, angriffslustige Gegner zurückschreckt. Will man abschätzen, welche Bedeutung den ständigen Armeen im Verhältniß zu den Friedensinteressen unseres Welttheils beizumessen ist, so darf man daran erinnern, daß vor dem Aufkommen stehender Heere Kriege häufiger waren, als nach ihrer Einrichtung. Unter keinen Umständen darf jedoch übersehen werden, daß die Verschiedenheit

der Heeresverfassungen von erheblichem Einfluß sein muß, wenn es darauf ankommt, die mehr kriegerische, oder mehr friedliche Gesammtrichtung der von bestimmten Staaten befolgten Politik abzuschätzen.

Alles zusammengekommen, erscheint der Grundsatz der allgemeinen, jede Stellvertretung ausschließenden Wehrpflicht, der Erhaltung des Friedens weitaus günstiger, als das Werbesystem, das mit bezahlten Söldnern in jedem Augenblick loszuschlagen konnte.¹⁶⁾

Das denkbar günstigste Verhältniß für die Erhaltung des Friedens wäre daher überall dort gegeben, wo die nachtheilige Folge einer Niederlage und die Verluste auf dem Schlachtfelde am allgemeinsten empfunden, und die Gefahren des Krieges vorher am gründlichsten erwogen werden können. Militärmonarchien werden deswegen immer noch mehr Bürgschaften für die Erhaltung des Friedens bieten, als Militärdemokratien, in denen weder geschichtliche Ueberlieferung zur Vorsicht mahnt, noch auch eine hinreichend starke persönliche Verantwortlichkeit besteht, zumal die politisch-militärische Niederlage des gerade führenden Parteimannes durch seine Nebenbuhler oft geradezu gewünscht oder begünstigt zu werden pflegt.

Völlig falsch ist daher die in der Literatur der Friedensfreunde vielfach beliebte Gegenüberstellung der Staatsformen in dem Sinne, daß die Monarchie ihrem Princip nach kriegerisch, die Demokratie friedlich gesonnen ist, woraus dann die Forderung hergeleitet wird, daß Kriegserklärungen von der Zustimmung der Volksvertretungen oder Volksversammlungen abhängig gemacht werden sollen. Fälle, in denen Monarchen aus eigener Initiative einen unvolksthümlichen Krieg auf ihre eigene Verantwortlichkeit unternehmen, finden sich in neuerer Zeit seltener als diejenigen Fälle, in denen die Erregung und die Leidenschaften der Menge gegen die Neigung der Monarchen die Armeen auf die Schlachtfelder zu drängen suchten. Napoleon III.

und Alexander II. von Rußland waren weitaus weniger kriegerisch gesinnt, als die Volksmenge in dem von ihnen beherrschten Staate.

Am meisten haben die Friedensgesellschaften ihrer Wirksamkeit dadurch geschadet, daß sie ohne Unterscheidung der obwaltenden Umstände, ohne Beachtung der Nothwehr auf Seiten frevelhaft angegriffener Staaten und ohne Würdigung der politischen Moral jeden Krieg schlechtthin als Akt der Rohheit und Barbarei zu brandmarken suchten und damit nicht nur das Gerechtigkeitsgefühl und sittliche Gewissen derjenigen Nationen fränkten, die nach bester Ueberzeugung für eine gerechte Sache Alles geopfert hatten, sondern auch die historische Pietät gegen vergangene Geschlechter verletzten. Was soll man dazu sagen, wenn die Tödtung des bewaffneten Feindes im Kriege einfach als Mord verschrieen wird?¹⁸⁾

Nur in Ländern, wo, wie in England und Amerika auswärtige Kriege mit geworbenen Truppen angefochten werden, und entweder der Trieb persönlicher Auszeichnung auf Seiten der Offiziere oder das Werbegeld des Gemeinen als Beweggrund des Heerdienstes wirkt, konnte man ernsthaft glauben, daß in dem Dasein einer auf allgemeine Wehrpflicht begründete Heermacht eine selbständige Kriegsursache gegeben sei, und daß Abschaffung der Armeen dem Frieden dienlich sein werde.¹⁹⁾

Es ist nicht zufällig, sondern im Gegentheil naturnothwendig, daß Friedensgesellschaften nach amerikanischem Muster in Deutschland keinerlei Boden finden konnten. Unausstilgbar lebt in dem Bewußtsein unserer Natur der Unterschied zwischen ungerechten Angriffskriegen, die fremde Völker vergewaltigen sollen, und dem gerechten Krieg, der die Theilnahme jedes Wehrfähigen fordert. Die Erinnerungen an die Erhebung des Jahres 1813 und die Ereignisse der Jahre 1870 und 1871 gehören zu den idealen Bestandtheilen der deutschen Volksseele, die niemals erlöschen können. Und jeder Denkende weiß, daß

unsere Heeresverfassung, wenngleich man deren Lasten mit weiser Vorsicht zu verringern trachten darf, keine Kriegsmaschine für Kabinettsintriguen liefert, sondern gleichbedeutend ist mit einer der Friedenswahrung dienenden Staatseinrichtung.

IX.

Keiner unter den bedeutenden Historikern der Gegenwart überieht bei uns, daß der Krieg in unvollkommenem Zustande der Menschheit ein gewaltiger Culturvermittler gewesen ist. Selbst Kant hat dies auf das Nachdrücklichste ausgesprochen.²⁰⁾

Das Problem des ewigen Friedens darf daher fernerhin überall nur so gefaßt werden, daß die bedingte Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit des Krieges vom Standpunkte der Vergangenheit und der Gegenwart anzuerkennen ist, dagegen daran gearbeitet werden muß, daß die den Krieg erzeugenden Bedingungen eines Angriffs durch Machtgelüste, durch Eroberungssucht, durch Nationalhaß oder Glaubensfeindschaft entweder einem sittlich vollkommenen Zustande weichen oder durch verbesserte Einrichtungen des Völkerrechts allmählig unwirksam gemacht werden.

Mit Kant verlangen wir die sittliche Wiedergeburt der Menschheit, die nur im Frieden geschehen kann und keine andere Folge haben wird, als den Frieden.

In diesem Sinne aufgefäßt, ist das Bestreben, sich dem ewigen Frieden anzunähern, eine der heiligsten Sachen der Menschheit, wobei wenig auf den Einwand ankommt, daß wir, um mit der Arbeit zu beginnen, noch zu weit vom Ziele entfernt seien.

Zu unserer Ermuthigung mögen wir uns dies sagen: Wie räumliche Entfernungen auf der Erdoberfläche in einer von Niemand vorhergeahnten Weise durch Erfindung der Dampfkraft und der Elektrizität verkürzt wurden, so können auch Zeiten